



■ Mündliche Information ausreichend

Der BGH begründet in seinem Urteil, dass Augenoptikern nicht vorgeschrieben werden kann, die Aufklärungspflichten den Kunden ausschließlich schriftlich zu erteilen. Ebenso lehnt der BGH eine Pflicht des Augenoptikers zur Dokumentation der Kundenaufklärung ab. Die mündliche Aufklärung habe sogar den Vorteil, dass auf den Kunden besser eingegangen werden könne und Rückfragen leichter möglich sind. Es genügt daher, wenn dem Kunden durch den mündlichen Hinweis deutlich gemacht wird,

genoptikbetrieben in angemessener Form Sinn und Nutzen des augenoptischen Screenings näherbringt. In diesen Foldern sind auch die rechtlich zwingenden Aufklärungs- und Belehrungspflichten enthalten.

Wettbewerbsrechtlich unzulässig und berufspolitisch unpassend sind plakative Werbeaktionen zur Augeninnendruckmessung oder Gesichtsfeldprüfung. Besser geeignet sind allenfalls Kundenmailings, in denen schon die Aufklärungs- und Belehrungshinweise enthalten sind. Generell sollten Augenoptikbetriebe im sensiblen Bereich der Werbung für Screeningteste zurückhaltend agieren. Werbeentwürfe sollten vorab von

Augeninnendruckmessung beim Augenoptiker erlaubt

Augenoptiker dürfen den Augeninnendruck mittels Non-Contact-Tonometrie messen und das Gesichtsfeld mittels automatischer Perimetrie prüfen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) nach 13-jährigem Verfahren quer durch alle Instanzen am 21. April 2005 rechtskräftig entschieden (I ZR 190/02; NJW 2005 S. 2707 f.).

Die Wettbewerbsklage des Berufsverbandes der Augenärzte (BVA) konnte damit endgültig abgewiesen werden. Die unter anderem vom Zentralverband der Augenoptiker (ZVA) koordinierte und massiv unterstützte Prozessverteidigung war trotz vieler Widrigkeiten zugunsten der Augenoptiker erfolgreich.

■ Aufklärungspflichten

Die Urteilsgründe des BGH bestätigen noch einmal ausdrücklich, dass Augenoptikern Angebot und Durchführung von Non-Contact-Tonometrie und automatischer Perimetrie nicht verboten werden kann. Erforderlich ist allerdings, dass Augenoptiker einige Aufklärungspflichten beachten.

dass durch die Messungen ein gefährliches Glaukom weder festgestellt noch ausgeschlossen werden kann, sondern es dazu der ärztlichen Untersuchung bedarf.

■ Werbung muss Aufklärung enthalten

Augenoptikbetriebe müssen schon in der Werbung für Augeninnendruckmessung und Gesichtsfeldprüfung einige Aufklärungs- und Belehrungshinweise mit aufführen. Es ist davon auszugehen, dass der Berufsverband der Augenärzte (BVA) verstärkt Testbesuche durchführt, um zu überwachen, ob alle Aufklärungspflichten genauestens eingehalten werden.

Augenoptikbetriebe, die sich dem Thema Screening verstärkt widmen wollen, sollten auf jeden Fall entsprechende Vorbereitungskurse, zum Beispiel des ZVA-Fortbildungszentrums Knechtsteden, besuchen. In den Kursen wird auch ausführlich über rechtliche Aspekte wie die Beschränkungen in der Werbung informiert.

■ ZVA-Folder

Der Zentralverband der Augenoptiker hat zwei Folder erstellt, der Kunden in den Au-

der zuständigen Innung rechtlich überprüft werden.

■ Mustertext

Nebenstehendes Muster bietet sich als Text für eine Mailingaktion und – wegen der Länge nur in eingeschränkter Weise – als Anzeigentext an. Wichtig ist jedoch, dass der Text vollständig in der Werbung enthalten ist. Zudem ist der Kunde vor den Messungen auf die beschränkte Aussagekraft der Messergebnisse hinzuweisen. Hierfür ist es zusätzlich sinnvoll, jedem Kunden ein Merkblatt mit beigefügtem Text zu übergeben. Obwohl in dem Gerichtsverfahren die Verpflichtung zu einer schriftlichen Information abgewendet werden konnte, ist dies sicherlich sinnvoll.

■ Messungen verhüten Blindheit

Screeningteste betreffen einen sensiblen Gesundheitsbereich. Es muß von Seiten des Augenoptikers alles getan werden, damit sich Kunden nicht in fälschlicher Sicherheit wiegen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, im Interesse des Kunden und im eigenen Interesse, die Aufklärungspflichten

Jetzt bei Ihrem Augenoptiker:

Wir messen Ihren Augeninnendruck und prüfen Ihr Gesichtsfeld!

Dabei verwenden wir modernste und geeichte technische Geräte. Mit Hilfe eines Luftimpulses messen wir – vollkommen berührungslos – Ihren Augeninnendruck. Die ebenfalls vollkommen schmerzfreie automatische Gesichtsfeldprüfung stellt fest, ob sie möglicherweise unbemerkte Gesichtsfeldausfälle haben. Wird ein Glaukom oder Grüner Star nicht oder zu spät erkannt, besteht die Gefahr von schweren Schädigungen des Sehvermögens bis hin zur Erblindung.

Ein Glaukom zählt zu den häufigsten Erblindungsursachen in den Industrieländern. In vielen Fällen nimmt das Glaukom einen schleichenden Verlauf, da es weder Schmerzen verursacht noch sich anfänglich in Einbußen des Sehvermögens äußert. Das Glaukom führt zu Schädigungen des Sehnervs und der Nervenzellen der Netzhaut. Diese Schädigungen sind, wenn sie einmal aufgetreten sind, unumkehrbar. Eine Therapie soll das Fortschreiten der Erkrankung verhindern oder verlangsamen. Deshalb ist ein frühzeitiges Erkennen des Glaukoms von allergrößter Wichtigkeit.

Unsere Messungen decken nur einen Risikofaktoren für ein Glaukom auf. Eine sichere Diagnose eines Glaukoms kann nur durch einen Arzt für Augenheilkunde aufgrund weiterer Untersuchungen erfolgen. Ein häufig vorkommendes Normaldruckglaukom fällt bei der Druckmessung nicht auf. Der Augeninnendruck ist kein völlig konstanter Wert, sondern es können sich erhebliche tageszeitliche Schwankungen ergeben; diese Schwankungen können noch durch ein vorliegendes Glaukom verstärkt werden.

Wir können und dürfen keine Diagnose erstellen, ob und welche Erkrankungen vorliegen oder auszuschließen sind. Wir ermitteln mit den Tests, ob sich aus den Messergebnissen Auffälligkeiten ergeben.

Ihr Augenoptikermeister

streng zu beachten.

Trotz der beschränkten Aussagekraft der Messergebnisse im Hinblick auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Glaukomerkrankung sind Screeningteste äußerst sinnvoll. Sie sensibilisieren die Bevölkerung für das Risiko einer Glaukomerkrankung. Mit dem Augeninnendruck wird der wichtigste Risikofaktor für das Vorliegen einer Glaukomerkrankung durch Augenoptiker herausgefiltert.

- Klären Sie Ihre Kunden vor den Messungen umfassend über die Bedeutung der Augeninnendruckmessung und Gesichtsfeldprüfung sowie über die Aussagekraft der Meßergebnisse auf!
- Augenoptiker können und wollen keine Diagnose im Hinblick auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Erkrankung stellen!
- Verweisen Sie an einen Augenarzt, wenn Sie Auffälligkeiten feststellen!
- Auch wenn keine Auffälligkeiten vorliegen, darf der Kunde nicht in Sicherheit gewiegt werden. Stellen Sie auch hier einen Besuch beim Augenarzt anheim, um eine

sichere Abklärung zu ermöglichen!

- Vermeiden Sie auf jeden Fall, die gemessenen Werte als „normal“ oder „Normalwert“ oder im Sinne des Nichtvorhandenseins eines krankhaften Befundes darzustellen!

■ **Erweiterte Berufsrechte für Augenoptiker**

Auf die vom Bundesgerichtshof, aber auch vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze werden sich Augenoptikerbetriebe auch bei anderen Screeningtests stützen können, wenn der medizinische Fortschritt neue einfache Untersuchungsmöglichkeiten schafft. Das ärztliche Monopol für gesundheitsbezogene Messungen und Tests ist durch die Rechtsprechung zugunsten der Augenoptiker in weiten Teilen aufgehoben.

**Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Schreiber,
Alexanderstr. 25a,
40210 Düsseldorf.**

DOZ 2-2006

contact 00800 62758718
00800 Markus_T



me
enjoy me as I am

Markus T